

# Pferdeinstallvertrag

Zwischen

Reiterverein St. Georg Diemeltal e.V.  
Postfach 1411  
34404 Warburg  
nachfolgend *Betrieb* genannt – und

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer,

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

nachfolgend *Einstaller* genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1.1

Für ein Pferd/Pony, wird in dem Stallgebäude des Betriebes

Box Kategorie „kleine Box“ (alte Boxen, Größe ca. 3 \* 3,2 m)

Box Kategorie „große Box“ (Größe ca. 3 \* 4,2 m)

Box Kategorie „Paddock Box“ (ca. 3 \* 3,2 m + Paddock ca. 3 \* 4,2 m)

Box Kategorie „Paddock Box, groß“ (ca. 3 \* 4,2 m + Paddock ca. 3,3 \* 3,4 m)

1.2 Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einstaller laut Betriebs- und Reitordnung auf dem eingestellten Pferd durch beliebige Reiter ohne zusätzliche Gebühr gestattet.

1.3 Im Einzelnen umfasst die Einstellung die Betreuung des Pferdes einschließlich Futter, Entmisten, Einstreu, Wasser und Benutzung der Reitanlage gemäß Benutzungsordnung.

1.4 Die Fütterung erfolgt zweimal täglich. Die Fütterung von Hafer/Gerste wird separat in Rechnung gestellt.

1.5 Die Nutzung der Vereinswiese ist nicht Vertragsbestandteil und wird separat in Rechnung gestellt.

## § 2 Vertragszeitraum, Kündigung

2.1 Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am : \_\_\_\_\_ bzw. läuft auf unbestimmte Zeit.

- 2.2 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Kündigungsfrist, ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
- 2.3 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Einstaller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist,
  - b. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwer verletzt wird.
- Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund, aus dem Verhalten einer Person, die der Einstaller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
- 2.4 Es gilt eine dreimonatige Probezeit, in der der Betrieb ohne Angabe von Gründen, den Vertrag kündigen kann.

### **§ 3 Pensionspreis**

- 3.1 Der Pensionspreis beträgt monatlich
- 160,00 Euro Pony Box
  - 215,00 Euro für eine kleine Box
  - 245,00 Euro für eine große Box
  - 250,00 Euro für eine Paddock Box
  - 280,00 Euro für eine Paddock Box, groß
- Zuzüglich der optionalen Leistungen
- 15 € für Hafer/Gerste (wird durch Stallgemeinschaft festgelegt)
  - 10 Euro Wiesennutzung
- 3.2 Er ist im Voraus, bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats, auf das folgende Konto des Vermieters zu zahlen:
- Kontoinhaber: Reiterverein St. Georg Diemeltal eV  
Bei: Vereinigte Volksbank eG  
IBAN: DE45472643670102555003  
BIC: GENODEM1STM
- 3.3 Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Abrechnung gebracht. Vorübergehend ist eine Abwesenheit bis zu 2 Wochen.
- Bei Abwesenheit des Pferdes für mehr als 2 Wochen, ermäßigt sich der Pensionspreis um den Tagessatz 3,- € Futterkosten.
- 3.4 Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 10,00 EUR für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
- 3.5 Untervermietung nur an Mitglieder nur mit Zustimmung des Vorstands

## **§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

- 4.1 Die Aufrechnung des Einstallers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
- 4.2 Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einstaller ein Pfandrecht am Pferd oder einer anderen Sache des Einstallers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 4 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§ 5 Auskunftspflicht des Einstallers, Haftpflichtversicherung**

- 5.1 Der Einstaller erklärt, dass er Eigentümer des/der eingestellten Pferde(s) ist. Er verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.  
Der Einstaller verpflichtet sich weiter, dem Betrieb einen eventuellen Wohnungswechsel umgehend anzuzeigen.
- 5.2 Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, gegebenenfalls zu diesen Fragen einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstallers zu verlangen
- 5.3 Der Einstaller verpflichtet sich, bei seinem Pferd zu Beginn und zum Ende der Weidesaison eine Wurmkur durchzuführen. Der Nachweis ist unaufgefordert dem Einstallerbeauftragten einzureichen.
- 5.4 Der Einstaller hat dem Betrieb den Abschluss eine Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist.
- 5.5 Der Einstaller versichert, dass das eingestellte Pferd in dem dazugehörigen Equidenpass als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ gekennzeichnet ist

## **§ 6 Hufbeschlagn und Tierarzt**

- 6.1 Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einstaller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlagn zu beauftragen.
- 6.2 Der Betrieb kann im Falle der Verletzung oder einer akuten Erkrankung des Pferdes im Namen und auf Kosten des Einstallers einen notdiensthabenden Tierarzt beauftragen.  
  
Der Einstaller soll in jedem Fall telefonisch benachrichtigt werden. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstallers einzuholen.

## **§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

- 7.1 Der Einstaller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

- 7.2 Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einstaller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd**

- 8.1 Der Einstaller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden

## **§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

- 9.1 Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einstaller zu melden.
- 9.2 Der Betrieb haftet nicht für Schäden, am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Installers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
- 9.3 Der Einstaller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus in Fällen des § 8 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

## **§ 10 Änderungen, Nebenabreden**

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

St. Georg Diemeltal e.V.

Einstaller

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unterschrift